

zur Sitzung am: 26.08.2013

- Schulausschuss
- Finanz- u. Haushaltsausschuss
- Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend)
- Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend)
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend)
- Samtgemeindeausschuss

Beschlussorgan:

- Samtgemeindebürgermeister
- Samtgemeindeausschuss
- Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt: _____

- Bezeichnung:** a) Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungssatzung)
b) Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungsverordnung)

<input type="checkbox"/>	Einmalige Kosten:	
<input type="checkbox"/>	Keine Kosten	

<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Beschlussvorschlag:

- a) Der Samtgemeinderat beschließt die Straßenreinigungssatzung in der vorliegenden Fassung
- b) Der Samtgemeinderat beschließt die Straßenreinigungsverordnung in der vorliegenden Fassung (- alternativ - einschließlich der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderung).

Sach- und Rechtslage:

Die Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung wurde durch den Ausschuss für öffentliche Sicherheit in seiner Sitzung am 30.05.2013 vorbereitet und zuletzt in der Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 10.06.2013 beraten. Die Entwürfe der Verwaltung wurden mehrheitlich empfohlen. Die Verwaltung sollte zudem noch einmal prüfen, ob die Durchführung der Reinigung („Sommerreinigung“) nach § 2 Absatz 4 des Entwurfs der Straßenreinigungsverordnung nicht „anlassbezogen“ geregelt werden kann.

Die Verwaltung hat dazu die Rechtslage noch einmal geprüft. Die Kommentierung von Dr. Manfred Wichmann „Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis“, 5. Auflage, erschienen im Erich Schmidt Verlag, Randnummer 149, greift diese Problematik auf und kommt unter Verweis auf das Urteil vom 27.06.2000 des OVG Schleswig zu dem Schluss, dass Fahrbahnen und Gehwege bei der Sommerreinigung dann zu reinigen sind, wenn sie verschmutzt sind. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, weder einen exakten Tag noch einen Zeitraum für die Sommerreinigung festzusetzen. Der straßenrechtlichen Intention, durch Reinigung Verkehrssicherheit und Hygiene zu garantieren, wird man am besten durch ein bedarfsgerechtes („ohne schuldhaftes Zögern“; § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) unverzügliches Tätigwerden gerecht. Dazu wird ausgeführt, dass das OVG Schleswig zu dieser Problematik es lediglich für verhältnismäßig hält, bei Bedarf, mindestens einmal im Monat, zu reinigen. Man wird sich aber auch darüber streiten können, ob es nicht auch Fahrbahnen oder Gehwege gibt, die aufgrund der Verkehrsbelastung häufiger verschmutzen. Bei ihnen erschiene die Mindestfrist von einem Monat zu lang, so dass man in rechtlich zulässiger Weise kürzere Mindestzeiträume wählen dürfte. Nach dem Ansatz des OVG Schleswig, auf die Notwendigkeit für eine Reinigung und auf keinen festen nach Tagen oder Wochen bemessenen Zeitraum abzustellen, erscheint danach nachvollziehbar. Nun ist dazu zu bemerken, dass es sich beim Recht der Straßenreinigung um jeweils Landesrecht handelt und daher die Regelungen in den Bundesländern voneinander abweichen. Entsprechende Rechtsprechung liegt nach durchgeführter Recherche speziell für Niedersachsen nicht vor. Die meisten Kommunen gehen in Niedersachsen immer noch davon aus, dass die Straßenreinigung wöchentlich auszuführen ist. So war es bisher in der Samtgemeinde Grasleben geregelt. Aber auch die benachbarten Kommunen, z.B. Samtgemeinde Velpke und die Stadt Helmstedt, schreiben eine wöchentliche Straßenreinigung für die „Sommerreinigung“ vor. Im Hinblick auf eventuell bevorstehende Fusionen sollte daher schon auf grundsätzlich gleiche Regelungen geachtet werden. Daher hatte die Verwaltung mit der Verwaltungsvorlage Nr. 117 an dem wöchentlichen Reinigungsturnus festgehalten. Rein rechtlich wäre es aber auch denkbar, auf eine bedarfsgerechte Reinigung umzusteigen, da diese Variante die Reinigungspflichtigen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit am wenigsten belastet.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtsauffassung könnte eine bedarfsgerechte Reinigungspflicht in § 2 Abs. 4 der Neufassung der Straßenreinigungsverordnung folgendermaßen formuliert werden.

*„Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom _____ den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung **bedarfsgerecht und unverzüglich** durchzuführen.“*

Der Entwurf der Straßenreinigungsverordnung müsste in diesem Fall entsprechend angepasst werden. Der Beschluss über die Straßenreinigungsverordnung wäre in diesem Fall

mit dem Klammerzusatz des Beschlussvorschlages unter b) zu fassen. Der Entwurf der Straßenreinigungssatzung bleibt in diesem Fall unverändert und ist daher in der mit der Verwaltungsvorlage Nr. 117 vorgelegten Fassung (Entwurf vom 02.05.2013) zu verabschieden. Die bedarfsgerechte „Sommerreinigung“ würde sich auch für die Samtgemeinde positiv auswirken, da die der Samtgemeinde obliegenden Reinigungspflichten dann auch nur bedarfsgerecht, maximal monatlich, auszuführen wären. Dies führt zu einer Kostenreduzierung. An dieser Stelle kann auch nicht verschwiegen werden, dass ein wöchentlicher Reinigungsturnus mit der derzeitigen personellen und technischen Ausstattung des Betriebshofes der Samtgemeinde nicht zu leisten ist. Die Verwaltung hat daher angedacht, die Reinigungsarbeiten nach Nr. 1 des Straßenverzeichnisses künftig durch Dritte im Rahmen der IKZ ausführen zu lassen. Aktuell wurde ein Angebot der Stadt Helmstedt angefordert. Die Reinigung einmal im Monat könnte von der Stadt Helmstedt geleistet werden. Die Samtgemeinde Velpke verfügt nicht über eine Kehrmachine. Von daher erging an die Samtgemeinde Velpke keine Anfrage dahingehend.

Für den Winterdienst nach § 3 des Entwurfs der Straßenreinigungsverordnung ist die Reinigung bereits bedarfsgerecht geregelt. Es ist im Falle von Schneefall und Glätte zu reinigen. Die zeitliche Eingrenzung der „Winterreinigung“ werktags vom 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist aber zwingend erforderlich, da der Hauptverkehr zu schützen ist. Eine dementsprechende Festlegung vermeidet Haftungsrisiken.

Grasleben, den 13.08.2013

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(Nitsche)